



K 066/901

Curriculum

für das Masterstudium

***„Recht und Wirtschaft für
Techniker/innen“***

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Qualifikationsprofil	4
§ 2 Aufbau und Gliederung	5
§ 3 Zulassung zum Studium	5
§ 4 Lehrveranstaltungstypen	6
II. WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FÄCHER	6
§ 5 Betriebswirtschaftslehre	6
§ 6 Volkswirtschaftslehre	7
§ 7 Unternehmensgründung	7
§ 8 Gender Studies and Diversity	7
§ 9 Controlling und Management Accounting	7
III. ALLGEMEINES TECHNIKRECHT	8
§ 10 Öffentliches Recht	8
§ 11 Privatrecht	8
§ 12 Legal Gender Studies	8
§ 13 Vertragsgestaltung	8
§ 14 Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht	9
§ 15 Rechtsfragen internationaler Wirtschaftsbeziehungen	9
§ 16 Normungswesen und Stand der Technik	9
§ 17 Vergabe- und Subventionsrecht	9
§ 18 Sachverständigenrecht	10
§ 19 Wirtschafts- und Umweltstrafrecht	10
IV. BESONDERES TECHNIKRECHT	10
§ 20 Angebot im Besonderen Technikrecht	10
§ 21 Anlagen- und Infrastrukturrecht	10
§ 22 Technisches Sicherheits- und Produkthaftungsrecht	11
§ 23 Daten- und Kommunikationsrecht	11
§ 24 Biotechnologie- und Gentechnikrecht	11
V. PRÜFUNGSORDNUNG	12

§ 25 Lehrveranstaltungsprüfungen.....	12
§ 26 Masterarbeit.....	12
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 27 Akademischer Grad.....	13
§ 28 Evaluierung	13
§ 29 In-Kraft-Treten.....	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen soll Absolvent/inn/en einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung interdisziplinäres Wissen in den Bereichen der Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vermitteln und interdisziplinäres Denken, wie es im Berufsleben zunehmend verlangt wird, fördern. Diesem Anspruch kann die Johannes Kepler Universität Linz mit ihren rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und technisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten Rechnung tragen.

(2) Im Rahmen der Berufstätigkeit sind für Absolventinnen und Absolventen einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule zunehmend wirtschaftliche und juristische Fragen von Bedeutung. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Managementfunktionen, Sachverständigenaufgaben und Umgang mit neuen Technologien (zB Nano- und Biotechnologie). Diesem Ausbildungsbedarf soll ein maßgeschneidertes Masterstudium „Recht und Wirtschaft für Techniker/innen“ Rechnung tragen. In einem Ausbildungszyklus von vier Semestern werden die für Techniker/innen und Naturwissenschaftler/innen praxisrelevanten Inhalte auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Das Studium dient dem Erwerb vertiefender und ergänzender Kenntnisse von Recht und Wirtschaft auf der Grundlage des absolvierten Bachelor- oder Diplomstudiums, vermittelt aber für sich nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines klassischen juristischen Kernberufs. Um auch ein Angebot für Berufstätige bzw die Möglichkeit eines Doppelstudiums zu eröffnen, sollen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Möglichkeiten blockweise am Wochenende und in den Abendstunden, allenfalls auch mittels Fernstudium angeboten werden.

(3) Im ersten Semester werden zielgruppenorientiert jene betriebswirtschaftlichen und juristischen Grundlagen vermittelt, die notwendig sind, um die Studierenden auf Masterniveau heranzuführen. Auf dieser Grundlagenausbildung bauen fachspezifische Lehrveranstaltungen auf, die sich in der Praxis als für Techniker/innen und Naturwissenschaftler/innen besonders relevant erwiesen haben. Im letzten Semester soll schließlich das vernetzte Denken anhand einer Fallstudie zum Projektmanagement und Projektcontrolling mit Praxisbezug gefördert werden.

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen hat seinen Schwerpunkt im Bereich der rechtswissenschaftlichen Studien (§ 54 Abs 1 Z 6 UG 2002), der um Fächer der Wirtschaftswissenschaften erweitert wird.

(2) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen dauert 4 Semester.

(3) Es umfasst einschließlich der freien Lehrveranstaltungen 69 Semesterstunden und entspricht einschließlich der Masterthese einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS. Es gliedert sich in drei Fächerblöcke:

1. Im Fächerblock „Wirtschaftswissenschaften“ sind 27 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 45,5-Punkten ECTS entsprechen.
2. Im Fächerblock „Allgemeines Technikrecht“ sind 31 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 39 ECTS-Punkten entsprechen.
3. Im Fächerblock „Besonderes Technikrecht“ sind 4 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 8 ECTS-Punkten entsprechen.

(4) Aus diesen Fächerblöcken ist eine Masterarbeit im Umfang von 18,5 ECTS anzufertigen.

(5) Der Fächerblock „Wirtschaftswissenschaften“ umfasst die Fächer „Betriebswirtschaftslehre“ (§ 5), „Volkswirtschaftslehre“ (§ 6), „Unternehmensgründung“ (§ 7), „Gender Studies and Diversity“ (§ 8) und „Controlling und Management Accounting“ (§ 9).

(6) Der Fächerblock „Allgemeines Technikrecht“ umfasst die Fächer „Öffentliches Recht“ (§ 10), „Privatrecht“ (§ 11), „Legal Gender Studies“ (§ 12), „Vertragsgestaltung“ (§ 13), „Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht“ (§ 14), „Rechtsfragen internationaler Wirtschaftsbeziehungen“ (§ 15), „Normungswesen und Stand der Technik“ (§ 16), „Vergabe- und Subventionsrecht“ (§ 17), „Sachverständigenrecht“ (§ 18) sowie „Wirtschafts- und Umweltstrafrecht“ (§ 19).

(7) Der Fächerblock „Besonderes Technikrecht“ umfasst die Fächer „Anlagen- und Infrastrukturrecht“ (§ 21), „Technisches Sicherheits- und Produkthaftungsrecht“ (§ 22), „Daten- und Kommunikationsrecht“ (§ 23), „Biotechnologie- und Gentechnikrecht“ (§ 24). Die Studierenden haben nach ihrer Wahl eines dieser Fächer zu absolvieren.

(8) Freie Lehrveranstaltungen sind im Ausmaß von 7 Semesterstunden = 9 ECTS zu absolvieren.

§ 3 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist der Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Entsprechend den inhaltlichen Verknüpfungen zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden auch die in diesen Studien verwendeten Typen von Lehrveranstaltungen in diesem Curriculum verwendet.

(2) Soweit in diesem Curriculum die Lehrveranstaltungen als Kurs (KS), Intensivierungskurs (IK) oder Seminar (SE) bezeichnet werden, sind diese – einschließlich der Bestimmungen für die Anmeldung – im Sinne des Curriculums Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften zu verstehen. Inhalte, Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsordnung richten sich – sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften.

(3) Andere in diesem Curriculum verwendete Lehrveranstaltungstypen sind entsprechend im Sinne des Curriculums für das Diplomstudium Rechtswissenschaften zu verstehen.

II. WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FÄCHER

§ 5 Betriebswirtschaftslehre

Das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ umfasst (11 Semesterstunden = 18 ECTS):

1. KS Management and Marketing (2 Semesterwochenstunden = 3 ECTS)
2. IK Management and Marketing (2 Semesterwochenstunden = 3 ECTS)
3. KS Finance, Accounting and Taxation (2 Semesterwochenstunden = 3 ECTS)
4. IK Finance, Accounting and Taxation (2 Semesterwochenstunden = 3 ECTS)
5. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS aus den nachstehenden Fächern nach Wahl des/der Studierende/n:
 - a) KS Marketing (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - b) KS Strategie (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - c) KS Produktion und Logistik (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - d) KS Kostenmanagement (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - e) KS Bilanzierung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - f) KS Finanzmanagement (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - g) KS Jahresabschlussanalyse (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - h) KS Unternehmensbesteuerung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
 - i) KS Budgetierung (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

§ 6 Volkswirtschaftslehre

Das Fach „Volkswirtschaftslehre“ umfasst (8 Semesterstunden = 13 ECTS):

1. KS Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 Semesterstunden = 3 ECTS)
2. KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte (2 Semesterstunden = 4 ECTS)
3. KS Einkommen, Beschäftigung & Finanzmärkte (2 Semesterstunden = 3 ECTS)
4. KS Managerial Economics (2 Semesterstunden = 3 ECTS)

§ 7 Unternehmensgründung

(1) Das Fach „Unternehmensgründung“ umfasst den IK Innovation Lab als interdisziplinäre Veranstaltung zwischen Techniker/innen und Studierenden der Wirtschaftswissenschaften (2 Semesterstunden = 4 ECTS).

(2) Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gem § 5 Z 1 - 4.

§ 8 Gender Studies and Diversity

Im Fach „Gender Studies and Diversity“ ist das Konversatorium Gender Studies and Diversity (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS) zu absolvieren.

§ 9 Controlling und Management Accounting

(1) Das Fach „Controlling und Management Accounting“ umfasst (5 Semesterstunden = 9 ECTS)

1. KS Operatives und strategisches Kostenmanagement (2 Semesterstunden = 3 ECTS)
2. SE Fallstudie Projektmanagement und Projektcontrolling (3 Semesterstunden = 6 ECTS).

(2) Voraussetzung für die Lehrveranstaltung gem Abs 1 Z 1 ist die positive Absolvierung des Faches gem § 5 und der Lehrveranstaltung gem § 6 Z 1. Voraussetzung für die Lehrveranstaltung gem Abs 1 Z 2 ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung gem Abs 1 Z 1 sowie des Faches gem § 7.

(3) Soweit Studierende nicht über Vorkenntnisse im Bereich Controlling und Management Accounting verfügen, wird die Wahl der Lehrveranstaltungen gem § 5 Z 5 lit d), f) und i) empfohlen.

III. ALLGEMEINES TECHNIKRECHT

§ 10 Öffentliches Recht

(1) Das Fach „Öffentliches Recht“ umfasst (6 Semesterstunden = 7 ECTS):

1. VL Öffentliches Recht (4 Semesterstunden = 4 ECTS)
2. VL Steuerrecht (2 Semesterstunden = 3 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 und 2 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 11 Privatrecht

(1) Das Fach „Privatrecht“ umfasst (8 Semesterstunden = 8 ECTS):

1. VL Privatrecht (4 Semesterstunden = 4 ECTS)
2. VL Individualarbeitsrecht (2 Semesterstunden = 2 ECTS)
3. VL Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts (2 Semesterstunden = 2 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 bis 3 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 12 Legal Gender Studies

(1) Im Fach „Legal Gender Studies“ (1 Semesterstunde = 1,5 ECTS) ist die VL Einführung Legal Gender Studies zu absolvieren.

(2) Über die Vorlesung gem Abs 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 13 Vertragsgestaltung

(1) Das Fach „Vertragsgestaltung“ umfasst (2 Semesterstunden = 2,5 ECTS):

1. VL Vertragsgestaltung (1 Semesterstunde = 0,5 ECTS)
2. AG Vertragsgestaltung (interdisziplinär: PR und Steuerrecht) (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

(2) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung für den Prüfungsantritt ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Privatrecht, Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts und Steuerrecht.

§ 14 Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht

(1) Das Fach „Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht“ umfasst (5 Semesterstunden = 5 ECTS):

1. VL Intellectual Property I (2 Semesterstunden = 2 ECTS)
2. VL Intellectual Property II (2 Semesterstunden = 2 ECTS)
3. VL Wettbewerbsrecht (1 Semesterstunde = 1 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 bis 3 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 15 Rechtsfragen internationaler Wirtschaftsbeziehungen

(1) Im Fach „Rechtsfragen internationaler Wirtschaftsbeziehungen“ (2 Semesterstunden = 3 ECTS) ist die VL Rechtsfragen internationaler Wirtschaftsbeziehungen zu absolvieren.

(2) Über die VL ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 16 Normungswesen und Stand der Technik

(1) Im Fach „Normungswesen und Stand der Technik“ ist die Vorlesung Normungswesen und Stand der Technik zu absolvieren (1 Semesterstunde = 2 ECTS).

(2) Über die VL gem Abs 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfung Öffentliches Recht.

§ 17 Vergabe- und Subventionsrecht

(1) Das Fach „Vergabe- und Subventionsrecht“ umfasst (2 Semesterstunden = 4 ECTS):

1. VL Vergaberecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
2. VL Subventionsrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 und 2 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Öffentliches Recht, Privatrecht und Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts.

§ 18 Sachverständigenrecht

(1) Das Fach „Sachverständigenrecht“ umfasst die Vorlesung Sachverständigenrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS).

(2) Über die VL gem Abs 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Öffentliches Recht, Privatrecht und Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts.

§ 19 Wirtschafts- und Umweltstrafrecht

(1) Im Fach „Wirtschafts- und Umweltstrafrecht“ ist die VL Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts (3 Semesterstunden = 4 ECTS) zu absolvieren.

(2) Über die VL gem Abs 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

IV. BESONDERES TECHNIKRECHT

§ 20 Angebot im Besonderen Technikrecht

Im Fächerblock „Besonderes Technikrecht“ ist eines der vier in den §§ 21 - 24 angeführten Fächer (4 Semesterstunden = 8 ECTS) zu wählen.

§ 21 Anlagen- und Infrastrukturrecht

(1) Das Fach „Anlagen- und Infrastrukturrecht“ umfasst (4 Semesterstunden = 8 ECTS):

1. VL Öffentliches Anlagenrecht (2 Semesterstunden = 4 ECTS)
2. VL Verkehrs- und Energierecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
3. VL Haftungs- und Umweltmanagementrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 bis 3 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Öffentliches Recht, Privatrecht, Individualarbeitsrecht und Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts.

§ 22 Technisches Sicherheits- und Produkthaftungsrecht

(1) Das Fach „Technisches Sicherheits- und Produkthaftungsrecht“ umfasst (4 Semesterstunden = 8 ECTS):

1. VL Technisches Sicherheitsrecht (insbesondere Akkreditierung und Zertifizierung, Strahlenschutzrecht, Elektrotechnikrecht und Produktsicherheitsrecht) (3 Semesterstunden = 6 ECTS)
2. VL Qualitätssicherungs- und Produkthaftungsrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 und 2 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Öffentliches Recht, Privatrecht, Individualarbeitsrecht und Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts.

§ 23 Daten- und Kommunikationsrecht

(1) Das Fach „Daten- und Kommunikationsrecht“ umfasst (4 Semesterstunden = 8 ECTS):

1. VL Datenschutz (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
2. VL Telekommunikations- und Rundfunkrecht (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
3. VL E-Government (1 Semesterstunde = 2 ECTS)
4. VL E-Commerce (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 bis 4 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Öffentliches Recht, Privatrecht, Individualarbeitsrecht und Grundzüge des Gesellschafts- und Vereinsrechts.

§ 24 Biotechnologie- und Gentechnikrecht

(1) Das Fach „Biotechnologie- und Gentechnikrecht“ umfasst (4 Semesterstunden = 8 ECTS):

1. VL Recht der Bio- und Gentechnik mit Humanbezug (1,5 Semesterstunden = 3 ECTS)
2. VL Recht der Bio- und Gentechnik an Pflanzen und Tieren (1,5 Semesterstunden = 3 ECTS)
3. VL Nachbarrecht und haftungsrechtliche Aspekte der Biotechnologie und Gentechnik (1 Semesterstunde = 2 ECTS)

(2) Über die Vorlesungen gem Abs 1 Z 1 bis 3 ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Voraussetzung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen Öffentliches Recht, Privatrecht, Individualarbeitsrecht und

V. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 25 Lehrveranstaltungsprüfungen

Der Stoffumfang der Lehrveranstaltungsprüfungen hat sich an den Inhalten der Lehrveranstaltung zu orientieren. Der Aufwand für die gesamte Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung hat sich an der vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl zu orientieren und muss dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angepasst sein.

§ 26 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit ist aus einem der Fächer dieses Curriculums, ausgenommen der freien Lehrveranstaltungen zu verfassen. Ein Bezug zum absolvierten technischen oder naturwissenschaftlichen Studium ist erforderlich. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder es aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Es bedarf der Zustimmung des betreuenden Universitätslehrers / der betreuenden Universitätslehrerin.

(3) Die positive Beurteilung der Masterarbeit setzt die positive Absolvierung des jeweiligen Faches voraus.

(4) Die Anfertigung einer Masterarbeit ist beim Vizerektor oder bei der Vizerektorin für Lehre zu beantragen. Im Zeitpunkt der Antragsstellung müssen die Wirtschaftswissenschaftlichen Fächer (§§ 5 ff) mit Ausnahme des Seminars Fallstudie Projektmanagement und Projektcontrolling (§ 9 Abs 1 Z 2) sowie die Fächer des Allgemeinen Technikrechts (§§ 10 ff) bereits positiv absolviert sein.

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für den Umfang und die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des gegenständlichen Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of legal and business aspects in technics“ [MLBT] verliehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, den akademischen Grad mit dem Zusatz „(JKU)“ zu führen.

§ 28 Evaluierung

(1) Das Curriculum ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der JKU einer kontinuierlichen Evaluierung zu unterziehen, die im Verantwortungsbereich des/r Vizerektors/in für Lehre in Abstimmung mit der Studienkommission Wirtschafts- und Technikrecht sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz durchgeführt wird.

(2) Zeigen sich bei der Evaluierung Mängel, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderungen in § 13 Abs 2, § 17 Abs 2 und § 18 Abs 2 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.